

Motion über eine Änderung des kantonalen Einführungs- gesetzes zum Bundesgesetz über die Kranken- versicherung sowie des Spitalgesetzes

eröffnet am 24. Juni 2008

Der Regierungsrat wird beauftragt, § 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EGKVG) so zu ändern, dass der Kantonsrat die Spitalplanung nicht mehr genehmigt, sondern in der Form eines Planungsberichts zur Kenntnis nimmt. Ebenso ist § 4 des Spitalgesetzes im gleichen Sinn zu ändern.

Begründung:

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) verpflichtet die Kantone, eine Spitalplanung zu machen und eine Spitalliste zu erlassen (Art. 39 lit. d/e KVG). Die Aufnahme einer Institution auf der Spitalliste hat zur Folge, dass diese zur obligatorischen Krankenversicherung zugelassen ist. Das KVG macht indessen keine Angaben, in welcher Form die Kantone diese Spitalplanung zu erlassen haben.

In § 2 lit. a. des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998 (EGKVG) legte der Gesetzgeber fest, dass im Kanton Luzern der Regierungsrat die Spitalliste erlässt und der Grosse Rat (Kantonsrat) die Spitalplanung genehmigt.

Im Rahmen der Beratungen zum Spitalgesetz (Spitalgesetz vom 11. September 2006) wurde auf Antrag der vorberatenden Kommission dieser Passus aus dem EGKVG (Grosser Rat genehmigt die Spitalplanung) in § 4 Absatz 2 des Spitalgesetzes aufgenommen. Es ging damals vor allem um das transparente Aufzeigen der Rollen von Regierungsrat und Parlament im Gesetz.

Gemäss ständiger Praxis wurden im Kanton Luzern Spitalplanungen vom Parlament aber stets im Rahmen von Planungsberichten behandelt, das heisst zur Kenntnis genommen und nicht formell genehmigt (vgl. Planungsbericht über die Gesundheitsversorgung vom 4. März 2005 und Planungsbericht über den Investitionsbedarf des Luzerner Kantonsspitals [Planungsbericht Spitalbauten] vom 13. November 2007).

Aufgrund der bisher gelebten Realität, aber auch aus sachlichen Gründen hat sich die Kenntnisnahme von Spitalplanungen im Rahmen von offenen Planungsberichten bewährt. Einerseits hat das Parlament im Rahmen von Bemerkungen und Vorstössen genügend Einflussmöglichkeiten, seinen politischen Willen bei der

Spitalplanung zu formulieren. Andererseits gibt es die Form der Kenntnisnahme des Planungsberichtes Regierungsrat und Parlament genügend Flexibilität, um auf Veränderungen allenfalls rasch reagieren zu können. Zudem können auch Doppelspurigkeiten vermieden werden, müsste doch nebst den Planungsberichten zusätzlich noch eine Spitalplanung gemacht werden, obwohl inhaltlich nichts anderes gesagt würde. Schliesslich kann der Kantonsrat bei einem zu genehmigenden Erlass nur Ja oder Nein sagen.

Damit allfällige Rechtsunsicherheiten über die Auslegung der besagten Gesetzesbestimmungen ausgeräumt werden können, ist es sinnvoll, die entsprechenden Gesetze anzupassen.

Hermetschweiler Rolf namens der GASK